Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29.10.2018 fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

zu Anlage 1-7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor:

Untersuchungen
Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor sehen eine andere Regelung vor.

Kostentragung
Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG[1] in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse.

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln
Die Maßnahmen der Beihilfesatzung für den Agrarsektor in Verbindung mit dieser Satzung werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse
Gesundheitskontrollen in Zusammenhang mit den unter Anlage 1-7 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor aufgeführten Beihilfen basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.
Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG[1] die Sächsische Tierseuchenkasse.

Hobbytierhalter
Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Leukose **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Einzeltier	6,41 EUR pro Tier
Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Laufstall bzw. Ammenkuhhaltung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen.

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2] Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Milchprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Milchprobenentnahme	1,28 EUR pro Kuh
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Es muss sich um Milchprobenentnahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen handeln, die nicht an der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes e.V. (LKV) teilnehmen.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese

prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

c. Untersuchungen von Milch- und Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Untersuchungen wie unter a. und b. beschrieben.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262), i.d.g.F.[6] zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit handeln.

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Leukose an der LUA[5] gemäß näherer Anweisung des LÜVA[2].

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Brucellose **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Einzeltier	6,41 EUR pro Tier
Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Laufstall bzw. Ammenkuhhaltung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen.

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Milchprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Milchprobenentnahme	1,28 EUR pro Kuh
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Es muss sich um Milchprobenentnahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen handeln, die nicht an der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes e.V. (LKV) teilnehmen.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese

prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

c. Untersuchungen von Milch- und Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Untersuchungen wie unter a. und b. beschrieben.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.[6] zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellosefreiheit handeln.

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Brucellose an der LUA[5] gemäß näherer Anweisung des LÜVA[2].

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Tuberkulose **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin (Zuschuss):

Höhe

Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin	9,62 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Untersuchung mittels Simultantest übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Untersuchung von Organmaterial:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Untersuchung von Organmaterial zur Abklärung der Tuberkulose der Rinder und anderer für Rindertuberkulose empfänglicher Tiere.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) i.d.g.F.[6] oder des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) i.d.g.F.[6] amtlich angewiesen sein.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1) **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Merzungsbeihilfe:

Höhe

männliche Kälber bis Ende des 6.Lebensmonats	100,00 EUR pro Tier
andere Rinder	200,00 EUR pro Tier

Voraussetzungen
Treten in einem Bestand Rinder mit einem erstmaligen BHV1gE- positivem oder BHV1gE-fraglichem Befund auf, kann eine Merzungsbeihilfe nach der Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes durch das LÜVA[2] unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) der TSK[3] gewährt werden.
Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.

näheres Verfahren
Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Merzung BHV1- zur Merzung BHV1gE-positiver oder BHV1gE- fraglicher Rinder“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Nachweis der BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Ergebnisse für die zu merzenden Tiere bei der TSK und Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT).

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Untersuchung von Blut-und Milchproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzungen
Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:
Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA[5] gemäß näherer Anweisung des LÜVA[2].

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

c. Impfung (Zuschuss):

Höhe
maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK[3] gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzungen
Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BHV1 im Falle eines Ausbruchs oder eines Verdachts auf BHV1- Infektion nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen.

näheres Verfahren
Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag –Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem BHV1-Virus“ für die Beantragung der Impfbeihilfe unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen
Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK.

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.d.g.F.[6] handeln.
Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 (SächsABl. 2017 S. 185), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422).

Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE- fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.
Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Milchprobenweiterleitung **Rinder** zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor
zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe
a. Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und ggf. 4. an die LUA[5]: <u>Höhe</u> gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung von Einzeltiermilchproben aus der Milchleistungsprüfung für die Leukose- und Brucelloseüberwachung vom 08.02.1995 <u>Voraussetzungen</u> Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA[5] zur Untersuchung auf Leukose, Brucellose sowie BHV1 in BHV1-freien, ungeimpften Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen gemäß Vereinbarung zwischen TSK[3] und LKV vom 8. Februar 1995 durch die TSK[3]. <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].
zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose und ggf. auf BHV1 handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4.).

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Untersuchung von Blut- und Gewebeproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzungen
Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 7. Januar 2011, Az. 24-9157-18/1 i.d.g.F.[6]).

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss):

Höhe
maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK[3] gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzung
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen BVD-Programmes unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD).

näheres Verfahren
Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease- zur Bekämpfung der BVD/MD“ für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Rechnungen bei der TSK[3].
Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

c. Merzungsbeihilfe (Zuschuss):

Höhe

PI-Tier (persistent infiziertes Tier)	100,00 EUR pro Tier

Voraussetzungen
Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern, wenn die Bedingungen des betrieblichen BVD/MD- Programms eingehalten werden.
Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes
- Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung
- Nachweis der Schlachtung oder Verendung des PI-Tieres über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT)

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhafte Verhalten des Tierhalters gebunden.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag - Merzung BVD- zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und des Nachweises, dass das betreffende Tier persistent infiziert ist (Untersuchungsergebnisse) bei der TSK[3].

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Maßnahmen müssen aufgrund der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.[6] amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein.
Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist.

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen (BVD/MD- Programm) vom 30. November 2016 (SächsABl. 2017 S.187), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Salmonellose **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. bakteriologische Untersuchung von Probenmaterial:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]:

- Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA[5] für die erste amtlich angeordnete Gesamt- oder Teilbestandsuntersuchung gemäß § 3 Absatz 1 Rinder-Salmonellose-Verordnung
- Beihilfe nach amtlicher Feststellung der Rindersalmonellose in Höhe der Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) an der LUA[5] für jedes Rind des gesperrten Bestandes entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung. Die Beihilfe wird nur für einen Ausbruch pro Bestand und Jahr gewährt.

Voraussetzungen
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe zu den Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die angewiesene Untersuchung. Diese ist auf dem Antragsformular „Beihilfeantrag – Rindersalmonellose – zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“ durch das LÜVA[2] zu bestätigen.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.
Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag zu den bakteriologischen Kotuntersuchungen (Abschlussuntersuchung) - Antragsformular: „Beihilfeantrag-Rindersalmonellose- zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“ - und sendet die Kopien der LUA[5]-Rechnungen über das LÜVA[2] an die TSK[3].

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss):

Höhe

Impfung im Jahr der amtlichen Feststellung und in den 2 darauf folgenden Kalenderjahren und bzw. oder prophylaktische Impfung	max. 2,00 EUR pro Rind und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK[3] gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzung
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die Einhaltung des durch gemeinsame Beratung zwischen LÜVA[2], Rindergesundheitsdienst

(RGD), betreuendem Tierarzt und Betrieb festgelegten Impfregimes. Diese ist auf dem Antrag durch das LÜVA[2] zu bestätigen.

näheres Verfahren
Die Kosten für die Impfmaßnahmen gemäß dem festgelegten Impfregime sind dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag-Rindersalmonellose- zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“) und sendet die Kopien der Rechnungen über das LÜVA[2] an die TSK[3].

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Untersuchungen müssen nach der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.d.g.F.[6] amtlich angeordnet sein.

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern (Rinder-Salmonellose-Programm) 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Paratuberkulose **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 8.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Untersuchung von Blut- und Milchproben (Zuschuss):

Höhe
50 % der Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzungen
Es muss sich um eine serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) handeln.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] Sachsen zu verwenden.
Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Paratuberkulose- zur Kontrolle der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK- Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK[3]. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Untersuchung von Kotproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Die Untersuchung von Kotproben erfolgt nach Festlegung durch den Rindergesundheitsdienst (RGD) bei Betrieben mit einem betrieblichen Kontrollprogramm.
Der Rindergesundheitsdienst (RGD) muss einbezogen und das betriebliche Kontrollprogramm eingehalten werden.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

c. bakteriologische, serologische bzw. pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Es handelt sich um bakteriologische, serologische bzw. pathologische Untersuchungen von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Blauzungenkrankheit **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Einzeltier	6,41 EUR pro Tier
Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Laufstall bzw. Ammenkuhhaltung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (s. Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 9 a.)

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung von Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

c. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe
80% der jährlichen Kosten für den Impfstoff (nach den Vorschriften der Impfstoffhersteller).

Voraussetzung
Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

- Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2016 beziehungsweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2016 (SächsABl. S. 1222) in Verbindung mit § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
- Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers

näheres Verfahren
Der Tierhalter stellt einen Antrag „Beihilfeantrag –Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“ unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK[3]. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring 2018 im Freistaat Sachsen vom 22. Juni 2018, Az.24-9156-31/28.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Q-Fieber **Rinder**
zu Anlage 1 Nr. 10 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 10.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe
Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Voraussetzungen
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren.

näheres Verfahren
Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag-Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK[3].

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers an der LUA[5] nach Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Vorrausetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 10.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

TSE/BSE- Monitoring **Rinder** zu Anlage 1 Nr. 11. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor
zu Nr. 11.1 Art und Höhe der Beihilfe
TSE/BSE-Test: <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4] <u>näheres Verfahren</u> Das zuständige LÜVA[2] entnimmt und übersendet die Proben an die LUA[5]. <u>Kostentragung</u> Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.
zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des TSE/BSE- Monitorings in Sachsen im Jahr 2018 vom 7. Dezember 2017 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91), geändert am 28. Februar 2018 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i.d.g.F.[6] sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S: 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.d.g.F.[6] handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Aujeszkysche Krankheit **Schweine**
zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Zuchtbetrieb	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.d.g.F.[6] zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet handeln. Gemäß Erlass der Landesdirektion Dresden „Aujeszkysche Krankheit (AK)- Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß § 2 AK-Verordnung“ vom 30. Mai 2018, Geschäftszeichen: DD24.1-5133/23/3.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Schweinepest Hausschweine **Schweine**
zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Zuchtbetrieb	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) i.d.g.F.[6] handeln.
Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz „Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen“ vom 18. September 2017 (Aktenzeichen: 24-9156-10/40).

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) **Schweine**
zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

Zuchtbetrieb	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen, die in Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der RL 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA[5] durch die TSK[3] erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben- Einsendeformular einer der nachfolgenden Vermerke entsprechend der betrieblichen Situation angegeben ist:
1. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm-PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder
2. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD)-Impfbestand“ oder
3. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD)- Nichtimpfbestand“.

Erfolgt kein Vermerk, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA[5] in Rechnung gestellt.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK[3]. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Ausgenommen sind Untersuchungen von Blutproben bei Aborten (Abrechnung nach

Abortprogramm) und Blutproben in Eberstationen, die in Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der RL 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA[5] durch die TSK[3] erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben- Einsendeformular einer der nachfolgenden Vermerke entsprechend der betrieblichen Situation angegeben ist:

4. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm-PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder
5. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD)-Impfbestand“ oder
6. „Untersuchung gemäß PRRS-Programm nach Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD)- Nichtimpfbestand“.

Erfolgt kein Vermerk, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA[5] Sachsen in Rechnung gestellt.

<u>näheres Verfahren</u>
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

<u>Kostentragung</u>
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) vom 9. November 2015 (SächsABl. S. 2016 Nr. 13 S. 412), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Salmonellen **Schweine** zu Anlage 2 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor
zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe
Untersuchung der Blutproben, bakteriologische Untersuchungen: <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4] <u>Voraussetzungen</u> Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring“ vermerkt sein. <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden. <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].
zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkel-produktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinehaltenden Betrieben (Schweine-Salmonellen-Programm) vom 9. November 2015 (SächsABl. 2016 S. 409), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Salmonellen **Geflügel**
zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Untersuchung von Proben

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzungen
Mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Checkliste des Geflügelgesundheitsdienstes der TSK[3] bestätigt der Tierhalter die Teilnahme an Nummer 2.1 des Geflügel-Salmonellen-Programms.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss)

Höhe
max. **0,018 EUR** pro bei der TSK[3] gemeldeter Junghenne pro Tierhalter, Standort und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzungen
Für die Teilnahme am Programm ist das Antragsformular „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“ zu verwenden.
Die Salmonellenimpfungen der Aufzucht müssen den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Impfstoffhersteller entsprechen.

näheres Verfahren
Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“) unter Angabe seiner Standorte mit TSK- Nummer, Anzahl der geimpften Tiere, eingesetztem Impfstoff, Anzahl der Impfdosen, Datum der Impfung und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK[3]. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.d.g.F.[6] bzw. im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene

(Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. S. XXX) handeln. Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GeflSalmoV) mit mindestens 350 Junghennen.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Merzungsbeihilfe - Salmonellen **Geflügel**
zu Anlage 7 Nr. 1. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage- Merzungsbeihilfe (Zuschuss):

Höhe
90 % des gemeinen Wert des Tieres abzüglich des Schlachterlöses

Voraussetzungen
Nach einer amtlichen Beprobung mit entsprechendem Untersuchungsbefund der LUA[5] wurde das Vorliegen einer Infektion mit Salmonellen von zoonotischem Potential festgestellt.
Die Beihilfe ist grundsätzlich an die Teilnahme am Geflügel- Salmonellen- Programm Buchstabe 2.1 gebunden.
Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen.
Das zuständige LÜVA[2] hat die Schlachtung des betroffenen Bestandes gebilligt oder angeordnet.

näheres Verfahren
Der Beihilfeantrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK[3] einzureichen. Die TSK[3] sendet den Antrag an das LÜVA[2] und fordert eine Stellungnahme vom LÜVA[2] an. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) nimmt schriftlich Stellung.
Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK[3] im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter, der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel- Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), geändert durch Art. 138 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) i.d.g.F.[6] bzw. des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. S. XXX) handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Newcastle Disease (ND) **Geflügel**
zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

1.und jedes weitere Tier	3,21 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND- Programm) vom 3. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 306), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Maedi **Schafe, Ziegen**

zu Anlage 4 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Schafgesundheitsdienst (SZGD) der TSK[3] abzustimmen.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaf, Texelschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABl. S. 376), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Brucellose **Schafe, Ziegen**

zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.[6] handeln.
Diese Untersuchungen beziehen sich auf Kontrolluntersuchungen auf Brucella melitensis in Schaf- und Ziegenhaltungen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.02.1991, S.19), i.d.g.F.[6], zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2016/2002/EU der Kommission vom 8. November 2016 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 29) und gemäß Erlass der Landesdirektion Sachsen zur Durchführung der Richtlinie 91/68/EWG und Vollzug des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) Brucelloseuntersuchung in Schaf- und Ziegenbeständen 2018 vom 25. Juni 2018, Geschäftszeichen: DD24.1-5133/31/10.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) **Schafe, Ziegen**
zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

Höhe

1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK[3] abzustimmen.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 27 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 962), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Paratuberkulose **Schafe, Ziegen**
zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Sektion von verendeten Schafen und Ziegen:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzungen
Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA[5] bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA[5] tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA[5] in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

b. diagnostische Untersuchung:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA[5] tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen

Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm Schafe und Ziegen) vom 18. September 2014 (SächsABl. 2015 S. 36) handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Blauzungenkrankheit **Schafe, Ziegen**
zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme, Zuschuss:

Höhe

1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.
Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben verwendet, welche im Rahmen zur Untersuchung auf Maedi (siehe Nr. 1) entnommen wurden, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 5 a.)

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzungen
Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.

c. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe
80% der jährlichen Kosten für den Impfstoff (nach den Vorschriften der Impfstoffhersteller)

Voraussetzungen
Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2016 beziehungsweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2016 (SächsABl. S. 1222) in Verbindung mit § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf. Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers.

näheres Verfahren
Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Antrag- Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nr. 5 c.) zur Einlösung bei der TSK.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2. 2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring 2018 im Freistaat Sachsen vom 22. Juni 2018, Az.24-9156-31/28.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Q-Fieber **Schafe, Ziegen**
zu Anlage 4 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe
Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren

Voraussetzungen
Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Schaf- bzw. Ziegengesundheitsdienstes (SZGD) der TSK[3] und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren.

näheres Verfahren
Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular „Beihilfeantrag -Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK[3].
Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers (Abortmaterial, Eihäute, Totgeburten, Verendungen, Blut):

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzung
Vorrausetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK[3].

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber- Programm) vom 9. November 2015 handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

TSE/BSE- Monitoring zu Anlage 4 Nr. 7. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	**Schafe, Ziegen**
zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe	
TSE/BSE-Test: <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4] <u>näheres Verfahren</u> Das zuständige LÜVA[2] entnimmt und übersendet die Proben an die LUA[5]. <u>Kostentragung</u> Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.	
zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe	
Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des TSE/BSE- Monitorings in Sachsen im Jahr 2018 vom 7. Dezember 2017 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91), geändert am 28. Februar 2018 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i.d.g.F.[6] sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S: 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.d.g.F.[6] handeln.	

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV) **Pferde**
zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. Impfstoff (Zuschuss):

Höhe
- max. 2 mal 7,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen im Abstand von 6 bis 8 Wochen)
  und
- 7,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr

in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt.

Voraussetzungen
- alle Pferde des Bestandes müssen bei der TSK[3] gemeldet sein
- für den Bestand liegt ein EHV-Impfplan gemäß dem EHV-Programm vor
- die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung aller Pferde wird vom Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt
- in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter stellt der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe

näheres Verfahren
Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sind vom Tierarzt dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter oder benannte Verantwortliche beantragt die Beihilfe unter Angabe der Lebensnummern der Pferde für die Impfungen mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag- Equine Herpesvirusinfektion- zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpesvirusinfektion bei Pferden“ bei der TSK[3].

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007 handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Infektionsdiagnostik **Pferde** zu Anlage 5 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor
zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe
a. diagnostische Untersuchungen: <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4] <u>Voraussetzungen</u> Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD). <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden. <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA[5] trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3]. Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA[5] in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK[3] beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).
zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Programm Infektionsdiagnostik) vom 17. November 2009 handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Fruchtbarkeit **Pferde**
zu Anlage 5 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a. und b. Untersuchung von Blut- und Tupferproben

Höhe
In Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA[5] gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG[1] durch die TSK[3] für Tupferproben bei Stuten und Hengsten und einer in diesem Zusammenhang entnommenen Blutprobe (Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen).
Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA[5] in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK[3] beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten (Programm Fruchtbarkeit) vom 17. November 2009 handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Infektiöse Anämie **Pferde** zu Anlage 5 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor
zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe
Untersuchung von Blutproben <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4] für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK[3] gemeldetem Pferd und Jahr. <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden. <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].
zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) vom 24. November 2011 handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Varroose **Bienen**
zu Anlage 6 Nr.1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/ Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose

Höhe

Arzneimittel:

Der Imker erhält:
- 1 Liter Ameisensäure (60%ig) je **2** bei der TSK[3] gemeldeten Völkern
  oder
- 0,5 Liter Oxalsäuredihydrat Lösung (3,5%ig) je **10** bei der TSK[3] gemeldeten Völkern
  oder
- ein Thymolpräparat je bei der TSK[3] gemeldetem Volk

(Abgabemenge in Abhängigkeit von der Packungsgröße)
für eine Behandlung.

näheres Verfahren
Die Imker geben ihre Bestellung bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen LÜVA[2] ab.
Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.
Grundlage für die Bestellung ist der Nachweis der Beitragszahlung für die an die TSK[3] gemeldeten Völker.
Das LÜVA[2] übergibt die Bestellung an die TSK[3] bis 15. Mai des laufenden Haushaltsjahres aufgelistet nach Namen und Adressen der Imker. Die Unterteilung erfolgt nach den Vorgaben der TSK[3] im jeweiligen Jahr. Die Auslieferung der Medikamente wird über die LÜVÄ[2] vorgenommen.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.d.g.F.[6] beziehungsweise der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S422), handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Tierverlustbeihilfe zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	**Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen**

zu Nr. 1.1 a Art und Höhe der Beihilfe

Tierverlustbeihilfe
Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) - **nach Entscheidung des Verwaltungsrates**

Höhe
Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Voraussetzungen
- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA[2] gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA[5] festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren
Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK[3] einzureichen. Die TSK[3] sendet den Antrag an das LÜVA[2] und bittet um Überprüfung der sachliche Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK[3] nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.
Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK[3] unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29.10.2018 (SächsABl. S. XXX)

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Desinfektionsbeihilfe zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	**Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen**

zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage-
(wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe
Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzungen
Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:
Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen.
Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes anzeigepflichtiger Tierseuchen.
Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA[2] muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK[3] einzureichen:
- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK[3] im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren
Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK[3] ein.
Das LÜVA[2] bestätigt der TSK[3] die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 29.10.2018 (SächsABl. S. XXX)

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Früherkennung zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	**Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde**

zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

Voraussetzungen
Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA[5] trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA[5] in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK[3] beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Sektion zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	**Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde**

zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe

Sektion

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA[5] trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA[5] in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK[3] beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 241) handeln.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018

Abort zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor	**Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde**

zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe

Abort
a. Blutprobenentnahme

Höhe

Einzeltier (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd)	6,41 EUR

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Kostentragung
Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA[5] trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA[5] in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK[3] beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

b. diagnostische Untersuchung von Probematerial, Tests:

Höhe
In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS[4]

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA[5] zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA[5] trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA[5] in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK[3] beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen

Tierseuchenkasse).
zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe
Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Abortprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 243) handeln.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

[1]Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

[2]Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

[3]Sächsische Tierseuchenkasse

[4] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA-Benutzungsgebührenverordnung-LUABgVO) vom 31. August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung

[5] Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

[6] In der geltenden Fassung